

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§§ 252 Abs. 4, 253, 261 Abs. 2 AGB.

Für eine Festlegung der Höhe des Schadenersatzes auf einen Betrag unterhalb der Schadenshöhe, die den Monatstariflohn nicht ganz erreicht, ist kein Raum, wenn der Werk tätige eine verantwortungslose Haltung zu seinen Pflichten zum Schutz des Volkseigentums an den Tag legt, vorsätzlich pflichtwidrig handelt und hierdurch fahrlässig einen Schaden verursacht.
OG, Urteil vom 21. Januar 1983 — OAK 26/82.

Der Kläger war beim Verklagten als Abteilungsleiter Wärmeversorgung beschäftigt. In dieser Eigenschaft war er u. a. für das Heizhaus verantwortlich. Im Jahre 1981 wurde für dieses Heizhaus eine Universalwerkbank mit verschiedenen Werkzeugen angeschafft. Am 14. November 1981 wurde festgestellt, daß hiervon eine Schlagbohrmaschine, Teile einer Tischkreissäge und eine Vollsicht-Wasserwaage nicht mehr vorhanden waren. Der Anschaffungswert hierfür betrug insgesamt 1 059,75 M einschließlich der zwar nicht abhanden gekommenen, aber nicht mehr verwendbaren Einzelteile der Tischkreissäge. Das Werkzeug soll aus einem unverschlossenen Schrank gestohlen worden sein. Täter sind nicht ermittelt worden.

Der Verklagte hat bei der Konfliktkommission beantragt, den Kläger zum Schadenersatz in Höhe von 1 059,75 M zu verpflichten. Die Konfliktkommission hat diesem Antrag stattgegeben.

Der gegen diese Entscheidung eingelegte Einspruch des Klägers wurde vom Kreisgericht abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts und den Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und den Schadenersatzbetrag auf 500 M festgesetzt. Seine Entscheidung begründete es im wesentlichen damit, daß der Kläger seine Arbeitspflichten hinsichtlich der sicheren Aufbewahrung der Werkzeuge fahrlässig verletzt habe. Für den Verlust der Werkzeuge habe es weitere, bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes zu berücksichtigende Umstände und Bedingungen gegeben. Hierzu gehören z. B. der bauliche Zustand des Heizhauses.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Zutreffend hebt der Generalstaatsanwalt im Kassationsantrag hervor, daß die Herabsetzung des Schadenersatzbetrags aus den vom Bezirksgericht angeführten Erwägungen nicht begründet ist. Das Bezirksgericht geht von einer unzutreffenden Rechtsposition aus, wenn es meint der Kläger habe seine Arbeitspflichten hinsichtlich der sicheren Aufbewahrung der Werkzeuge lediglich fahrlässig verletzt. Vielmehr wurde in der Beratung vor der Konfliktkommission und im gerichtlichen Verfahren festgestellt, daß die Werkzeuge nicht ordentlich und sicher aufbewahrt wurden. Der Kläger hatte hiervon nicht nur Kenntnis, sondern wurde wiederholt auf diesen Zustand aufmerksam gemacht. Trotzdem sorgte er nicht für eine ausreichende Verschlusssicherheit. Auch nachdem er bei einem Leiterrapport im Rahmen einer allgemeinen Forderung nach höherer Sicherheit im Heizhaus ausdrücklich aufgefordert worden war, die Arbeitsmittel gehörig zu sichern, wurden von ihm in diesem Sinne keine wirksamen Schritte eingeleitet. Die objektiven Möglichkeiten hierfür waren gegeben. Bei dieser Sachlage muß von einer bewußten, also vorsätzlichen Arbeitspflichtverletzung ausgegangen werden. Das ergibt sich aus § 252 Abs. 4 AGB, wonach vorsätzlich handelt wer seine Arbeitspflichten bewußt verletzt.

Mit dem baulichen Zustand des Heizhauses als einer begünstigenden Bedingung für das Abhandenkommen der Werkzeuge meint das Bezirksgericht offenbar die Möglichkeit eines unkontrollierten Zugangs zum Heizhaus. Dieser Umstand kann aber auch nicht zugunsten des Klägers gewertet werden, weil er ihn kannte. Gerade deshalb hätte er ihn in seinem Handeln besonders berücksichtigen müssen.

Dem Kassationsantrag ist darin zuzustimmen, daß bei Würdigung aller Umstände, insbesondere der vorsätzlichen

Arbeitspflichtverletzung, durch die fahrlässig der Schaden herbeigeführt wurde, und der an den Tag gelegten verantwortungslosen Haltung des Klägers zu seinen Pflichten für die Gewährleistung des Schutzes des Volkseigentums, der vom Verklagten geltend gemachte Anspruch auf Ersatz des Schadens, der nicht ganz den monatlichen Tariflohn des Klägers erreicht, in vollem Umfang begründet ist.

Das hiervon abweichende Urteil des Bezirksgerichts steht nicht im Einklang mit §§ 252 Abs. 4, 253, 261 Abs. 2 AGB. Im Hinblick auf seine Auffassung zur Differenzierung der Höhe des Schadenersatzbetrags hat sich das Bezirksgericht mit den Meinungsverschiedenheiten der Prozeßparteien hinsichtlich der tatsächlichen Schadenshöhe nicht weiter auseinandergesetzt. Insoweit ist der Sachverhalt noch nicht ausreichend aufgeklärt (§§ 45 Abs. 3, 54 Abs. 5 ZPO).

Nach Aufhebung des Urteils des Bezirksgerichts war der Streitfall an das Bezirksgericht zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO). In einer erneuten Verhandlung wird dieses den Zeitwert der abhandengekommenen Werkzeuge festzustellen haben. Der Schadenersatzverpflichtung ist der Zeitwert der Werkzeuge zugrunde zu legen, den diese im Zeitpunkt ihres Abhandenkommens hatten (vgl. Ziff. 5.2. der Richtlinie des Obersten Gerichts der DDR vom 14. September 1978 zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen [GBl. I Nr. 34 S. 369]). Sind die nicht abhanden gekommenen Teile der Tischkreissäge nicht anderweit verwertbar, gehören sie mit zum Schaden, für den der Kläger materiell verantwortlich ist.

§§ 265 Abs. 1, 261 Abs. 1 AGB.

Kenntnis vom Schaden i. S. des § 265 Abs. 1 AGB liegt schon dann vor, wenn dem Betrieb bekannt ist, daß durch das schuldhaft arbeitspflichtverletzende Handeln eines seiner Mitarbeiter eine vermögensmäßige Beeinträchtigung des sozialistischen Eigentums eingetreten ist. Auf die Kenntnis der genauen Höhe des Schadens kommt es nicht an.

OG, Urteil vom 21. Januar 1983 - OAK 27/82.

Der Kläger ist beim Verklagten als Berufskraftfahrer beschäftigt. Bei Erfüllung ihm obliegender Arbeitspflichten verursachte er am 19. Oktober 1981 mit dem von ihm geführten betriebseigenen Fahrzeug schuldhaft einen Auffahrunfall. Dabei wurde der vorausfahrende Pkw eines Bürgers beschädigt. Die genaue Höhe des eingetretenen Schadens war zum Zeitpunkt des Unfalls nicht bekannt.

Der Geschädigte informierte den Verklagten am 30. November 1981 über die unfallbedingte Beschädigung seines Fahrzeugs. Der Verklagte bemühte sich in der Folgezeit bis Mitte Februar 1982 wiederholt bei der Staatlichen Versicherung um Informationen über die Schadensregulierung. Am 16. März 1982 teilte die Staatliche Versicherung die genaue Höhe des inzwischen regulierten Schadens mit. Daraufhin machte der Verklagte am 19. März 1982 bei der Konfliktkommission die materielle Verantwortlichkeit des Klägers geltend.

Die Konfliktkommission hat den Kläger in Höhe eines monatlichen Tariflohns materiell verantwortlich gemacht.

Den gegen diese Entscheidung eingelegten Einspruch, mit dem sich der Kläger gegen die Höhe der materiellen Verantwortlichkeit wandte, hat das Kreisgericht abgewiesen. Es hat seine Entscheidung u. a. damit begründet, daß der Verklagte erst am 16. März 1982 Kenntnis von der Höhe des vom Kläger verursachten Schadens erhalten habe, so daß die materielle Verantwortlichkeit rechtzeitig geltend gemacht worden sei.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat beantragt, die Entscheidung des Kreisgerichts zu kassieren, weil sie § 265 Abs. 1 und 2 AGB i. V. m. § 261 Abs. 1 AGB verletzt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit innerhalb der in § 265 Abs. 1 AGB festgelegten Frist von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers ist Voraussetzung für den Anspruch des Betriebes auf Schadenersatz gegenüber dem Werk tätigen. Für die rechtliche Beurteilung, ob diese Frist eingehalten ist, muß in jedem Fall